

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
1	Landeszentrum Wald Stellungnahme vom 28.09.2017 Eingang am: 28.09.2017	Die Anregungen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 21.04.2017 wurden berücksichtigt. Wie beschrieben, werden 0,35 ha Laubmischwald in Abstimmung mit dem zuständigen Betreuungsförstamt aufgewertet.	Keine Hinweise und Bedenken.
2	Stadt Tangermünde Stellungnahme vom 28.09.2017 Eingang am: 28.09.2017	Gegen den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Biogasanlage Lüderitz bestehen seitens der Stadt Tangermünde keine Einwände	Keine Hinweise und Bedenken.
3	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord Stellungnahme vom 02.10.2017 Eingang am: 02.10.2017	Aus Sicht der Polizei gibt es folgende Anmerkungen: 1. Die Zuwegung von der Straße aus sollte mindestens 25 m von der Straße in Richtung Biogasanlage ausgebaut werden. Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass es in der Erntezeit zu vermehrten Straßenverunreinigungen in diesen Bereichen kam. Mit einer befestigten Ein- und Ausfahrt könnte man den Fahrzeugführer entgegenkommen, um ihrer Sorgfaltspflicht, z.B. Reinigung der Bereifung, zu erfüllen. 2. Die Ein- und Ausfahrt sollte mit einer positiven und negativen Beschilderung versehen werden. 3. Eine eindeutige und deutlich sichtbare Gestaltung des Rettungsweges sollte beim Ausbau Beachtung finden. Ansonsten bestehen aus Sicht der Polizei keine weiteren Einwendungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die offizielle Zuwegung zur Biogasanlage erfolgt über das Betriebsgelände die Agrarprodukte Tangerland e.G. Eine direkte Anbindung an eine gewidmete Straße ist nicht vorhanden. Reinigungsmöglichkeiten für die Fahrzeuge befinden sich auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage. Damit kann der Sorgfaltspflicht des Betreibers nachgekommen werden. Der Hinweis wird geprüft und ggf. eine entsprechende Beschilderung veranlasst. Der Hinweis wird geprüft und ggf. eine entsprechende Beschilderung veranlasst.

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
4	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 56 Gewerbeaufsicht Nord Stellungnahme vom 29.09.2017 Eingang am: 04.10.2017	Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.	Keine Hinweise und Bedenken.
5	Avacon AG Stellungnahme vom 05.10.2017 Eingang: 05.10.2017	Vorgangsnummer: 548138 (bei Schriftverkehr stets mit angeben) Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 39517 Lüderitz OT Lüderitz Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.	Der Hinweis findet Berücksichtigung. Keine vorhandenen Berührungspunkte. Der Hinweis findet Berücksichtigung. Der Hinweis findet Berücksichtigung. Weitere Versorgungsträger wurden am Planverfahren beteiligt.
6	Unterhaltungsverband Tanger Stellungnahmen vom 29.09.2017 Eingang am 05.10.2017	Aus Sicht der Gewässerunterhaltung bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben. Gewässer 2. Ordnung sind nicht betroffen bzw. im räumlichen Geltungsbereich.	Keine Hinweise und Bedenken.
7	Hansestadt Gardelegen Stellungnahme vom 29.09.2017 Eingang am: 05.10.2017	Die zugesandten Unterlagen zum Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Lüderitz“ wurden geprüft. Mit der beabsichtigten Planung werden Belange der Hansestadt Gardelegen nicht berührt. Hinweise und Bedenken liegen nicht vor.	Keine Hinweise und Bedenken.

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
8	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe Stellungnahme vom 06.10.2017 Eingang: 09.10.2017	Zu dem vorgelegten Entwurf werden folgende Hinweise gegeben: Vermeidungsmaßnahmen V10: Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Flächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Sowohl die im Jahr 2011 festgesetzten, als auch die für die Erweiterung geplante externe Kompensationsmaßnahme befinden sich nicht im Biosphärenreservat. Unsere Belange werden von dem geplanten Vorhaben nicht berührt.	Der Hinweis findet Berücksichtigung, die Vermeidungsmaßnahme wird um den Zeitraum der Vegetationsruhe ergänzt. Keine Bedenken.
9	Verbandsgemeinde Elbe-Heide Stellungnahme vom 09.10.2017 Eingang: 09.10.2017	Im Namen und Auftrag der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden wird mitgeteilt, dass zu dem Bebauungsplan Biogasanlage Lüderitz keine Hinweise und Bedenken gemeldet werden.	Keine Hinweise und Bedenken.
10	ENGIE E&P Deutschland GmbH Stellungnahme vom 09.10.2017 Eingang: 12.10.2017	Eine Prüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.	Keine Hinweise und Bedenken. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt wurde am Verfahren beteiligt. (siehe Abwägungsprotokoll lfd.Nr. 18)
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 12.10.2017 Eingang: 12.10.2017	Durch die genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und	Keine Hinweise und Bedenken bei Beibehaltung der Planungen.

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als TöB keine Einwände.	
12	Handwerkskammer Magdeburg Stellungnahme vom 12.10.2017 Eingang: 16.10.2017	Nach eingehender Prüfung der Unterlagen zum Bebauungsplan Biogasanlage Lüderitz erklären wir, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg keine Berührungen unserer Belange und somit keine Bedenken bestehen. Wir verweisen darauf, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz evtl. ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind, in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgt.	Keine Bedenken. Der Hinweis findet Berücksichtigung.
13	Industrie- und Handelskammer Magdeburg Stellungnahme vom 13.10.2017 Eingang: 16.10.2017	Die IHK macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	Keine Hinweise und Bedenken.
14	50hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 17.10.2017 Eingang: 20.10.2017	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Vorsitzender des Aufsichtsrates und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Bedenken Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	Deutscher Wetterdienst Stellungnahme vom 13.10.2017 Eingang: 18.10.2017	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben.	Keine Bedenken und Einwände.

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Sofern für das Vorhaben amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die UVP, die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o.a. benötigt werden, können diese beim DWD in Auftrag gegeben werden. Der Auftraggeber ist in diesem Sinne zu informieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Stellungnahme vom 17.10.2017 Eingang: 18.10.2017</p>	<p>In der Planungsregion Altmark werden derzeit die Verfahren zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (2. Entwurf), die Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ (2. Änderung) – Verfahren ruht zurzeit- sowie ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 ROG vom 22.01.2008 in der derzeit gültigen Fassung i.V. mit § 11 LEntwG LSA vom 28.04.2015 in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planungen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde am Planverfahren beteiligt. (siehe Abwägung Nr. 29)</p>
17	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 18.10.2017 Eingang: 19.10.2017</p>	<p>Gegen die Planung und Durchführung bestehen seitens des LVermGeo LSA keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeo LSA, § 5) Für den Höhenfestpunkt 1. Ordnung 3436-9-01050 (unterirdische Säule) wird eine öffentlich- 	<p>Keine Bedenken</p> <p>Aus der Übersichtsskizze ist ersichtlich, dass sich der Festpunkt außerhalb des B-Plangebietes befindet und damit eine Inanspruchnahme der Flächen ausgeschlossen werden kann.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>rechtliche Schutzfläche im Radius 30 m nach DVO VermKatG LSA §1 vom LVermGeo LSA beansprucht.</p> <p>Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Koordinaten des Festpunktes zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden.</p> <p>Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt (Anlage 2) und im Gesetzesauszug (Anlage 3) gemachten Hinweise und Vorschriften zu beachten. Der Festpunkt ist aus der Festpunktübersicht zu entnehmen (Anlage 1).</p> <p>2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie in digitaler Form) des Bauleitplanes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p>Hinweis: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem.§ 1 PlanzV im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.</p> <p>Eine digitale Kopie des B-Planes wird dem Gutachterausschuss nach Abschluss des Planverfahrens übergeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
18	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 32 Stellungnahme vom 18.10.2017 Eingang am: 20.10.2017</p>	<p>Bergbau: Zum Entwurf werden keine Hinweise gegeben</p> <p>Geologie: Geologische belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p>	Keine Hinweise und Bedenken

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
19	Landesstraßenbaubehörde-Regionalbereich Nord Stellungnahme vom 27.09.2017 Eingang: 23.10.2017	Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 03.05.2017 ihre Gültigkeit behält und für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht.	Keine Hinweise und Bedenken.
20	GDMcom Stellungnahme vom 19.10.2017 Eingang: 23.10.2017	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o.a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS bzw. der VGS berühren.	Keine Hinweise und Bedenken.
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom 20.10.2017 Eingang: 24.10.2017	Als TÖB ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das oben genannte Verfahren nicht berührt. Als Eigentümerin ergeht ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.
21	E-Plus & Telefonica Stellungnahme vom 24.10.2017 Eingang: 24.10.2017	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass der Bebauungsplan „Biogasanlage Lüderitz“ der Stadt Tangerhütte einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus Service GmbH Service GmbH).	Keine Hinweise und Bedenken

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
22	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 24.10.2017 Eingang: 24.10.2017</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich jedoch im Bereich eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Groß Schwarzlosen, Fpl. 2: bronzezeitliches Brandgräberfeld). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten (Pflanzgruben usw.), die tiefer als 30 cm (Pflughorizont) in den Boden eingreifen, ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen [§ 14 (2) DenkSchG LSA].</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <p>Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere des § 14 (9).</p>	<p>Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Lage der Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 3, FLS 36/11. Für den räumlichen Geltungsbereich des B-Planes bestehen von Seiten des LA für Denkmalpflege und Archäologie keine Hinweise und Bedenken.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der geplanten Ersatzmaßnahme handelt es sich um eine Aufforstungsfläche mit angrenzendem Waldrand. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die zur Verwendung vorgesehenen Pflanzen nicht tiefer als 30 cm in den anstehenden Boden gesetzt werden. Im Rahmen der Bodenvorbereitung wird die Fläche lediglich gepflügt, so dass auch hier die vorgegebene Tiefe nicht überschritten wird. Unabhängig davon, wird vor Umsetzung der geplanten Ersatzmaßnahme Rücksprache mit dem LA für Denkmalpflege und Archäologie gehalten.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den vorhabenbezogenen B-Plan aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung wird zu gegebenem Zeitpunkt bei der zuständigen Behörde gestellt.
23	Landkreis Stendal Stellungnahme vom 19.10.2017 Eingang: 27.10.2017	Bauordnungsamt/Kreisplanung Textliche Festsetzungen Dem Punkt 1.2 ist die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen (OK 20,0 m) nicht zu entnehmen (analog Punkt 16 der Begründung). Wie sind die 20 m begründet? Für jede textliche Festsetzung ist die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage anzugeben. Brandschutz: Der avisierte Löschwasserteich befindet sich entgegengesetzt der Darstellung nicht östlich des Plangebietes, sondern an der östlichen Peripherie innerhalb des Plangebietes. Begründung: Punkt 3: Rechtsgrundlagen: Die PlanZV wurde zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) Pkt 13: Der Begründung zufolge erfolgt für das Wohngebiet „Am Wasserwerk“ eine Ausweisung als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Nach Kenntnis des Landkreises ist im Weiteren jedoch eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet geplant, welches eine andere Schutzbedürftigkeit aufweist. Der Betriebsbereich der Bioenergie Lüderitz GmbH & Co. KG unterliegt der 12. BImSchV. Entsprechend sind bei raumbedeutsamen Planungen	Die textliche Festsetzung 1.2 wird ergänzt. Mit der Festsetzung der Höhe sollen über das angegebene Maß hinausgehende Anlagen vermieden werden. Ziel ist eine landschaftsgerechte Einbindung in die Umgebung. Der Hinweis findet Berücksichtigung, die erforderlichen Ergänzungen werden vorgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Anpassung in den Unterlagen erfolgen. Die Rechtsgrundlage bezogen auf die PlanZV wird angepasst. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die weitere Ausweisung des Wohngebietes „Am Wasserwerk“ erfolgt im Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes als Allgemeines Wohngebiet. Eine entsprechende Anpassung des Pkt. 13 wird vorgenommen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage nach der 12. BImSchV ist bekannt. Der Hinweis findet Berücksichtigung.

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und die von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Da ein vorhandener Störfallbetrieb erweitert werden soll, ist entsprechend das Abstandsgebot für schutzbedürftige Nutzungen im Kontext der in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung Wohngebiet „Am Wasserwerk“ zu berücksichtigen (Abstandsgebot des Art. 12 Seveso II- Richtlinie).</p> <p>Planzeichnung: In Planzeichnungen ist stets der aktuelle Arbeitsstand anzugeben.</p> <p>In der Präambel sind die Rechtsgrundlagen zu aktualisieren. Die GO LSA wurde durch das KVG LSA ersetzt.</p> <p>Verfahrensvermerke: Die Verfahrensvermerke sind vor dem Ausfertigungsvermerk durch einen Genehmigungsvermerk zu ergänzen.</p> <p>Wirksamwerden: In diesem Verfahrensvermerk soll zudem abschließend im Kontext der Bekanntmachung auf die Vorschriften § 44 BauGB hingewiesen werden.</p> <p>Der Bebauungsplan nach § 12 BauGB beinhaltet regelmäßig die folgenden drei Teile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhabenbezogener Bebauungsplan, • Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) • Durchführungsvertrag 	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Eine Vorabstimmung zwischen den Beteiligten ist erfolgt. Die Erweiterung der Biogasanlage soll in Einklang mit dem geplanten Wohngebiet stehen. Die Erweiterung soll so geplant werden, dass trotz der Unterschreitung des Mindestabstandes keine zusätzlichen Beeinträchtigungen entstehen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung, eine entsprechende Änderung wird vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung, eine entsprechende Ergänzung wird vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung, eine entsprechende Ergänzung wird vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Der Durchführungsvertrag wird zwischen dem Vorhabenträger und der Einheitsgemeinde abgestimmt und dem B-Plan nach § 12 BauGB beigelegt.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Das kumulative Vorliegen dieser drei Elemente ist unabdingbar. Fehlt es an der inhaltlichen Übereinstimmung der Elemente oder ermangelt es an einem der O.a. Planelemente, so hat dies die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Folge. Der Durchführungsvertrag ist bis zum Satzungsbeschluss zu unterzeichnen.</p> <p>Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrensregelungen für die Aufstellung von Bauleitplänen.</p> <p>Die Baurechtsnovelle 2017 / Änderung UVP-RL muss lt. Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB vorliegend keine Anwendung finden.</p> <p>Der vorzeitige Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB ist genehmigungsbedürftig.</p> <p>Umweltamt-Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Aus Sicht der SG Immissionsschutz zu vertretende Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Den vorliegenden Unterlagen zum Satzungsentwurf ist zu entnehmen, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Belangendes Immissionsschutzes bei der Planung erkannt wurde.</p> <p>Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und</p>	<p>Ein Entwurf des Durchführungsvertrages wurde bei der Beantragung zur Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorbereitet und diesem beigefügt.</p> <p>Er wird entsprechend dem B-Planverfahren inhaltlich angepasst und vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Planverfahrens wird die Verfahrensakte zur Genehmigung beim Bauordnungsamt/Kreisplanung des Landkreises Stendal eingereicht.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentliche genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Eine Erörterung dieser Anforderungen ist aus dem vorliegenden Entwurf ersichtlich.</p> <p>Bei einer ausreichenden Trennung unterschiedlicher Nutzungen voneinander kann der Schutz der Nachbarschaft ohne weiteres angenommen werden. Mit einer Prüfung der Norm-Abstände des Abstandserlasses (RdErl. des MLU vom 25.08.2015-33.1/4410) lassen sich Anhaltspunkte dafür erkennen, dass durch Emissionen und sonstigen Auswirkungen von Anlagen in der Nachbarschaft schädliche Umwelteinwirkungen oder unzumutbare Belastungen verursacht werden können.</p> <p>Die aus den Entwurfsunterlagen ersichtliche Prüfung der o.g. Normabstände führt zu dem Ergebnis, dass diese Abstände zu einem derzeit in Planung befindlichen Baugebiet nicht eingehalten werden. Der o.g. RdErl. v. 25.08.2015 sieht in diesem Fall folgende Vorgehensweise vor (vgl. 3.3.31.3.b):</p> <p><i>Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z.B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten-unbeschadet des späteren Immissionsschutzes oder der baurechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob der</i></p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die Feststellung ist richtig. Der gemäß Abstandserlass einzuhaltende Abstand von 300m bei Bauleitplanungen werden unterschritten. Das geplante Wohngebiet hat gemessen vom Gärrestlager der bestehenden Biogasanlage bis zum nordwestlichen Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ einen Abstand von 138m. Zum geplanten Gasspeicher beträgt der Abstand 247m.</p> <p>Bezogen auf ein erforderliches Geruchsgutachten wurde dieses im Zusammenhang mit dem vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plan Lüderitz, Wohngebiet „Am Wasserwerk“ erstellt. Die vorhandenen und die geplanten Anlagen der Biogasanlage wurden darin berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p><i>vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete oder Misch-, Kern-, oder Dorfgebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die Immissionschutzbehörden dem Planungsträger – wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt – empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten soll die zum Zeitpunkt der Planung absehbare Entwicklung der Betriebe berücksichtigen. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die TÖB an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen. Die TÖB können im Einzelfall das LAU hinzuziehen. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nr. 3.3.3. verwiesen.</i></p> <p>Fraglich ist, wie weit die Planung für das Baugebiet zum derzeitigen Zeitpunkt gediehen ist und welche Planung damit zur Rücksichtnahme verpflichtet ist. Unabhängig von dieser Frage wird der planenden Gemeinde empfohlen, die in den unterschiedlichen Planverfahren vorgelegten Sachverständigengutachten bei der Konfliktanalyse in den anhängigen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist bekannt, dass im Rahmen des Vorentwurfs zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wohngebiet Lüderitz „Am Wasserwerk“ der Ortschaft Lüderitz OT Groß Schwarzlosen gemäß § 8 Abs. 4 BauGB ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen vorgelegt</p>	<p>Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass ausgehend von den vorhandenen und geplanten Anlagen der Biogasanlage sowie den Betriebsanlagen der Agrarprodukte Tangerland e.G. keine Beeinträchtigungen für die Bauabschnitte (BA) 1 und 2 des geplanten Wohngebietes „Am Wasserwerk“ zu erwarten sind. Es wird darauf verwiesen, dass lediglich in einem Teilbereich des 3. BA mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es im Rahmen der Entwurfsplanung keinen 3. BA mehr geben wird. Diese Fläche wird vollständig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen bzw. festgesetzt. Negative Auswirkungen sind damit für den betroffenen Bereich gänzlich auszuschließen. Die beim LK Stendal bisher geführte Schweinehaltungsanlage auf dem Gelände der Agrarprodukte Tangerland e.G. wurde zum 31.12.2017 abgemeldet.</p> <p>Ein Geräuschgutachten wird vom Träger des Vorhabens im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG erstellt. Ziel ist eine Einhaltung der vorgegebenen Werte, ggf. ist mit bautechnischen Maßnahmen einer Überschreitung dieser entgegenzuwirken.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Für den räumlichen Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange abgelaufen. Der Entwurf des B-Planes einschließlich der dazugehörigen Unterlagen wird zeitnah erstellt. Entgegen der bisherigen Darstellung im Vorentwurf erfolgt die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet.</p> <p>Ein direkt auf die zum Einsatz kommenden Komponenten erforderliches Geräuschgutachten wird im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG durch den Vorhabenträger erstellt bzw. in Auftrag gegeben.</p> <p>Vor Auftragserteilung erfolgt eine Abstimmung mit den</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>wurde (ECO AKUSTIK, Gutachten Nr. ECO 17042, Stand 26.05.2017). Im Ergebnis dieser Begutachtung ergibt sich, dass der Einwirkungsbereich der von der Biogasanlage verursachten Geräuschimmissionen das geplante Baugebiet nicht erreicht. Allerdings wurden bei der Begutachtung nur die vorhandenen Geräuschquellen der Biogasanlage berücksichtigt. Da die im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ggf. zusätzlich auftretenden Geräuschimmissionen der Biogasanlage unberücksichtigt bleiben bzw. dazu vom Gutachter keine Aussage getroffen wird, ist die Beurteilungssicherheit des Gutachtens in Bezug auf die vorliegende Planung erheblich eingeschränkt.</p> <p>Nach den Aussagen im Erläuterungsbericht (Kapitel 13) sowie im Umweltbericht (Kapitel 3.2.7) zur vorgelegten Planung sollen die Gutachten zur Ermittlung und Bewertung von Emissionen und Immissionen, die von der geänderten Biogasanlage verursacht werden, erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorgelegt werden. Sie stehen damit zur Konfliktanalyse im Bauleitplanverfahren nicht zur Verfügung. Damit ist auch eine Verlagerung der ggf. erforderlichen Konfliktanalyse in das nachgelagerte Zulassungsverfahren unumgänglich.</p> <p>Zu bedenken ist, dass bei der Neugenehmigung der Biogasanlage im Jahr 2011 im Ergebnis eines Sachverständigengutachtens hinsichtlich der Geräuschimmissionen auf die Irrelevanz der Zusatzbelastung gem. Ziffer 3.3. Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) abgestellt wurde. Ob es</p>	<p>TöB in Bezug auf die Formulierung der Fragestellung.</p> <p>Durch den Träger des Vorhabens wird im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens ein entsprechendes Geräuschgutachten erstellt, das auch das geplante Wohngebiet berücksichtigt, ggf. sind gegensteuernde Maßnahmen bei der Ausgestaltung der geplanten Erweiterungsanlagen vorzusehen. In dem für das geplante Wohngebiet vorliegende Geruchsgutachten wurde bereits die vorhandene Biogasanlage einschließlich der Erweiterungsanlagen berücksichtigt. Demnach liegen keine Beeinträchtigungen für das geplante Wohngebiet vor. Das Gutachten fließt in die Konfliktanalyse für das nachgelagerte Zulassungsverfahren der Biogasanlage ein. Da das Geruchsgutachten zum Zeitpunkt der Trägerbeteiligung noch nicht vorlag, wurde dieses im Nachgang an die untere und obere Immissionsschutzbehörde zur Prüfung übergeben. (siehe Abwägung Nr. 28 und 28a)</p> <p>Da nach gegenwärtigem Stand der geplanten Erweiterung keine weiteren Silos bzw. keine Erhöhung der zusätzlichen Inputstoffe geplant ist, wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Lärm- und Geruchsbelastungen entstehen werden. Ein entsprechender Nachweis liegt bereits mit dem</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>angesichts der geplanten Änderungen an der Biogasanlage bei einer irrelevanten Zusatzbelastung bleibt, erscheint fraglich. Im Zusammenhang mit der vorhandenen Vorbelastung durch die benachbarte Stallanlage können der Gesamtbelastung Geruchs- immissionen auftreten, die ohne weitere immissionsmindernde Maßnahmen die zulässigen Immissionswerte überschreiten.</p> <p>In Kapitel 3.2.7 Mensch des Umweltberichtes wird auf eine Ermittlung und Bewertung von Ammoniak- emissionen im Rahmen der Genehmigungsplanung hingewiesen. Diese Ermittlung ist für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt relevant und sollte mit einer entsprechenden Bewertung verknüpft werden.</p> <p>Im Kapitel 7 des Umweltberichtes wird in der Zusammenfassung zum Umweltbelang „Mensch“ die Aussage getroffen, dass die Auswertung der zu erstellenden Gutachten zu Lärm- und Geruchs- immissionen im weiteren B-Planverfahren erfolgt. Dies widerspricht den o.g. Aussagen des Planentwurfes, wonach die Ermittlung und Bewertung von Emissionen und Immissionen erst in den nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen soll.</p> <p>Da mit technischen Maßnahmen eine Begrenzung der von der Biogasanlage verursachten Immissionen möglich ist (z.B. durch eine Ableitung von Abgasen über Schornsteine, durch Einbau von Schalldämpfern, durch Einbau von Luftfilteranlagen, durch organische Maßnahmen) erscheint die Verlagerung der Konflikt-</p>	<p>erstellten Gutachten für den vorzeitigen vorhaben- bezogenen Bebauungsplan Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ vor. Die in diesem Gutachten nicht enthaltene Schweinehaltungsanlage der Agrarprodukte Tangerland e.G. wurde zum 31.12.2017 abgemeldet.</p> <p>Soweit möglich werden im Umweltbericht entsprechende Aussagen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ergänzt.</p> <p>Die Aussage, dass die Auswertung der Gutachten zu Lärm- und Geruchs- immissionen im weiteren B-Plan- verfahren erfolgt, ist so nicht richtig. Wie bereits mehrfach ausgeführt wird lediglich das Schallgutachten in der nachgelagerten Genehmigungsverfahren erstellt. Ein Geruchsgutachten mit Berücksichtigung der Biogasan- lage einschließlich deren Erweiterung sowie die Betriebsanlagen der Agrarprodukte Tangerland e.G. wurden im Geruchsgutachten zum B-Plan Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ berücksichtigt. Geruchsbeeinträchtigungen ausgehend von den zuvor benannten Anlagen die über das zulässige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Das Gutachten wurde an die Immissionsschutzbehörde des LK Stendal übergeben und geprüft. Eine entsprechende Korrektur wird im Umweltbericht vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Der Umweltbericht wird um entsprechende Aussagen ergänzt. Zwischenzeitlich wurde im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Wohngebiet Lüderitz „Am Wasserwerk“ ein Geruchsgutachten erstellt. Gegenstand des Gutachtens sind unter anderem die vorhandenen und</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>bewältigung in nachgelagerte Zulassungsverfahren möglich. Diese Einschätzung gilt nicht hinsichtlich der Ermittlungen und Bewertungen der Ammoniakemissionen und -immissionen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder die maßgeblichen Beurteilungspunkte noch die relevanten Emissionsquellen bekannt sind.</p>	<p>geplanten Anlagen der benachbarten Biogasanlage. Der Gutachter kommt zusammenfassend zu nachfolgendem Ergebnis: <i>„Die vorliegende Prognose beinhaltet die Bewertung der Geruchsemissionen des Standorts im Planzustand (unter Berücksichtigung der Erweiterungsabsichten der Bioenergie Lüderitz GmbH & Co. KG) und daraus abgeleitet eine Prognose der Immissionen in der Umgebung.</i> <i>Die auf der Basis der Winddaten der DWD-Station Gardelegen durchgeführte Ausbreitungsrechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten in den Bauabschnitten 1 und 2 des B-Plans hinsichtlich der Geruchsimmissionssituation möglich ist, da der Immissionswert der Geruchsimmissionsrichtlinie in Höhe von 0,10 (10 % der Jahresstunden) auf allen Beurteilungsflächen eingehalten bzw. unterschritten wird. Im Bauabschnitt 3, der dem Anlagenkomplex am nächsten liegt, ist auf einer Fläche von etwa 2.600 m² möglichst keine Bebauung einzuplanen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient. Allerdings wird auch auf dieser Fläche eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von maximal 0,14 (14%) der Jahresstunden erwartet, was unter Berücksichtigung der Nähe der geplanten Bebauung zum Außenbereich keine erhebliche Beeinträchtigung im eigentlichen Sinne darstellen würde.</i> Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans im Hinblick auf die Geruchsimmissionssituation unter Berücksichtigung der vorgenannten Einschränkungen nichts entgegen steht.“</p> <p>Bezugnehmend auf die geplanten Flächenausweisungen des vorhabenbezogenen B-Planes Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ wird darauf hingewiesen, dass eine Bebauung des im Gutachten benannten 3 BA nicht weiterverfolgt wird. In der Entwurfsplanung werden nur noch der 1. und 2. BA als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der nördliche Teil des räumlichen</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Im Kapitel 13 des Erläuterungsberichtes werden die sich aus dem BImSchG ergebenden Anforderungen an die Biogasanlage falsch dargestellt. Die dargestellten Anforderungen sind offenbar dem § 22 BImSchG angelehnt. Dieser regelt die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen. Da es sich bei der Biogasanlage bereits im derzeitigen Zustand und erst recht im geplanten Zustand um eine gem. § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage handelt, sind die Betreiberpflichten des § 5 BImSchG relevant, die über die Betreiberpflichten des § 22 hinausgehen. Es reicht nicht aus, schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche und Lärm zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind sowie die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Nach § 5 BImSchG muss sowohl die Vorsorge als auch der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sichergestellt sein, wobei die Vorsorge insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu gewährleisten ist.</p>	<p>Geltungsbereiches wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.</p> <p>Beeinträchtigungen der vorhandenen und geplanten Wohnbebauung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Geruchsgutachten wurde an das Kreisplanungsamt mit E-Mail vom 03.11.2017 zur Weiterleitung an die untere Immissionsschutzbehörde übermittelt. Von Seiten der Behörde erfolgte lediglich die Prüfung im Hinblick auf die Vorbelastungen, dabei wurde festgestellt, dass die Schweinehaltungsanlage zum 31.12.2017 abgemeldet wurde (siehe Aktennotiz vom 17.11.2017)</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Eine entsprechende Korrektur der Unterlagen wird vorgenommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Ausgehend vom derzeitigen Genehmigungsstatus der Biogasanlage ist das LVwA für die sich aus dem Vollzug des BImSchG ergebenden belange die zuständige Überwachungs- und Genehmigungsbehörde. Für den Vollzug des UVPG im Rahmen von Verfahren aufgrund BImSchG ist ebenfalls das LVwA zuständig. Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, empfehle ich daher, im Rahmen des Planungsverfahrens das LVwA zu beteiligen.</p> <p>Umweltamt/Sachgebiet Naturschutz und Forsten Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen zum Entwurf sowie nach einem Vor-Ort-Termin am 13.10.2017 kann zum jetzigen Zeitpunkt das o.g. Vorhaben naturschutzfachlich nicht abschließend bewertet werden (siehe Anlage Protokoll vom 13.10.2017)</p> <p>Begründung: Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§18 Abs. 1 BNatSchG) Durch den vorhabenbezogenen B-Plan handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt, da die Gestaltung und Nutzung von Grundflächen verändert werden. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor.</p> <p>Die FLS sind nicht Bestandteil von naturschutzfachlichen Schutzgebieten oder -objekten.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 4 i.V. m. § 2a BauGB ist für die</p>	<p>Das LVwA wurde am Verfahren beteiligt. (siehe Abwägung lfd. Nr. 28 und 28 a)</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des B-Plans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der UB liegt der UNB als gesonderter Teil der Begründung vor.</p> <p>Zum Inhalt ergehen folgende Hinweise:</p> <p><u>Teil A Kartenteil (Karte Nr. 2)</u></p> <p>Planzeichnung: Die Darstellung ist fehlerhaft. Innerhalb der Baugrenze fehlen die Darstellungen der Baumreihe im östlichen Randbereich, die restlichen Grünflächen im Norden (nördlich der Silos) und im Süden (südwestlich des Fermenters 2) sowie der vom Wald übrigbleibende Gehölzbestand. Außerhalb der Baugrenze (Teil des FLS 23) ist die graphische Darstellung entsprechend des Natur-Ist-Zustandes vorzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus fehlt die graphische Darstellung der Kompensationsfläche, welche Teilbestand des B-Planes ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung der Baumreihe erfolgt entsprechend PlanZV Pkt. 13.2.2 als Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe b) und Absatz 6 BauGB)</p> <p>Auf eine Darstellung der restlichen Grünflächen innerhalb des B-Plangebietes mit Ausnahme der südlichen und östlichen Flächen im Bereich der Böschungen wird verzichtet. Die sich innerhalb der Baugrenze nördlich des geplanten Gasspeichers befindende ehemalige Waldfläche wird als Darstellung ohne Normcharakter ausgewiesen. Diese wird als Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten (HEC) näher gekennzeichnet.</p> <p>Die außerhalb der Baugrenzen liegenden Flächen werden gemäß PlanZV Pkt. 15.8 als Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind dargestellt. (§9 Abs.1 Nr.10 und Abs. 6 BauGB). Die Darstellung des Istzustandes ist der Biotoptypenkarte (Karte 1) zum Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die Kompensationsfläche ist zwar Teilbestand des B-Planes, wird aber, da es sich um eine Ersatzmaßnahme handelt, nicht im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes dargestellt. Die Lage der Ersatzmaßnahme E1 ist dem Umweltbericht (Karte 2) zu entnehmen. Zur Übersicht des Vorhabens wird die Ersatzmaßnahme E1 mit in der Übersichtskarte dargestellt.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Textliche Festsetzungen: Unter Pkt 1.3.2 sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Wege zulässig. Dies wurde bei der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt und ist dem entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Teil B Textteil</u></p> <p>Kapitel 2.2 Potentialanalyse Fauna: Innerhalb der Baugrenze befindet sich im westlichen Bereich des Waldes ein Horstbaum. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um einen Rotmilanhorst handelt bzw. gehandelt hat. Nach fachlicher Bewertung weist der untere Teil des Horstes Merkmale auf, die auf einen Rotmilanhorst schließen lassen. Der obere, neu aufgebaute Teil weist Merkmale auf, die eher untypisch für den Rotmilan sind und auf die Nutzung durch Kolkkraben hinweisen. Allerdings kann nach fachlicher Meinung sowohl ein Kolkkrabenhorst als auch ein Krähennest im äußeren Kronenbereich erfolgreich von Rotmilanen genutzt werden, so dass bei diesem Horst auch weiterhin die Möglichkeit besteht, dass er durch den Rotmilan wiederbesetzt wird. Somit wäre zu prüfen, ob der Tatbestand nach § 28 NatSchG LSA erfüllt ist, wonach die Niststätte eines Rotmilans in einem Umkreis von 100 m, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 m, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden darf. Nach fachlicher Meinung ist der § 28 NatSchG LSA bei Rotmilanen im Siedlungsbereich weniger streng auszulegen als außerhalb von Siedlungen, da die Rotmilane im Siedlungsbereich eine gewisse Gewöhnung an auftretende Störungen aufweisen. Als Einschränkung ist hierbei aber zu beachten, dass der Beginn der Bauphase unbedingt vor der Zeit der</p>	<p>Für die Erweiterungsflächen werden keine zusätzlichen Wege angelegt. Die befestigten Betonflächen sind in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung in der Tabelle 7 Zeilen 6 und 10 berücksichtigt.</p> <p>Bei den im B-Plan dargestellten Wegen handelt es sich um die Flächen, die bereits mit der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung der Bestandsanlage ausgeglichen wurden. Auf den LBP vom 12.04.2010 wird verwiesen.</p> <p>Dem Hinweis wird Folge geleistet und entsprechend in den Umweltbericht zur Satzung eingearbeitet. Ferner wird im Umweltbericht eine Vermeidungsmaßnahme speziell bezogen auf den Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Revierbesetzung (spätestens im Februar) erfolgen muss, damit die Tiere, die das Revier besetzen wollen, gleich mit Störungen konfrontiert sind und selbst entscheiden können, ob sie diese tolerieren oder nicht. Ein Baubeginn während der Brutphase direkt am Horst könnte trotz der Anpassung der Tiere an die Siedlung zu einer Brutaufgabe und somit zum Eintreten eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.</p> <p>Kapitel 5: Bewertung und Bilanzierung von Eingriff und Kompensation: Nach § 17 BNatSchG bedürfen Eingriffe der Genehmigung. Die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BNatSchG. Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (Grundsatz § 13 BNatSchG).</p> <p>Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.</p> <p>Die Kompensation von Eingriffen hat im Land Sachsen-Anhalt nach dem Bewertungsmodell LSA zu erfolgen. Eine Bewertung nach dem Bewertungsmodell LSA liegt vor.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann aktuell nicht abschließend bewertet werden, da die vorgeschlagene Ersatzmaßnahme E1 Aufforstung eines Laubmischwaldes seitens der UFB zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Erstaufforstung akzeptiert wird. Es ist zu prüfen, ob auf anderen Flächen eine Erstaufforstung erfolgen kann, bevor über die Umsetzung der Waldumbaumaßnahme E1 final entschieden wird. Bis zur Klärung des Sachverhalts mit</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Da innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Flächen für einen Ausgleich der Beeinträchtigungen vorhanden sind, wurde außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eine entsprechende Ersatzmaßnahme festgelegt.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die Bilanzierung des Eingriffes sowie die Lage der neuen Ersatzmaßnahme E1 wurde der UNB bereits erneut vorgelegt. Nach Übergabe der zu überarbeitenden Planzeichnung erfolgt eine erneute Bewertung des Vorhabens, der einen geänderten Abwägungsvorschlag nach sich zieht. Dieser wird dem Ortschaftsrat, den entsprechenden Ausschüssen und dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Tangerhütte direkt vor der jeweiligen Sitzung vorgelegt.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>der UFB kann die UNB der Bilanzierung nicht zustimmen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Biotopbewertung der Waldumbafläche wie in Tabelle 9 dargestellt nicht korrekt. Hier wurde als Ausgangsbiotop XYK mit 10 BWP angesetzt. Es handelt sich aber wie auf Seite 38 beschreiben um einen Kiefernwald mit viel Robinienaufwuchs und Eiche. Daher ist der Ausgangsbiotop XGV mit 14 anzusetzen. Auch ist fraglich, warum bei der Kompensationsbewertung der Biotoptyp XQV angesetzt wurde, wenn auf der Fläche wie auf Seite 38 beschrieben die Robinien entfernt werden, aber die Kiefern erhalten bleiben. Aus Sicht der uNB wäre somit der Biotoptyp XGV mit dem Planwert 12 anzusetzen. Rein rechnerisch ergibt sich dadurch eine Differenz von -2 pro m², d.h. eine Wertsteigerung iat auf dieser Fläche durch die geplante Maßnahme nicht möglich. Im Gegenteil kommt es zu einer Verschlechterung der bestehenden Waldfläche. Daher bestehen aus Sicht der UNB erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Maßnahme E1. Die UNB fordert daher eine generelle Überarbeitung der A/E-maßnahmen.</p> <p>Untere Forstbehörde</p> <p>Aufgrund der eingereichten Entwurfsunterlagen und des Protokolls des Vor-Ort-Termins am 13.10.2017 kann dem o.g. Vorhaben aus forstlicher Sicht nicht zugestimmt werden.</p> <p>Begründung Teil A Kartenteil: Der verbleibende Gehölzbestand ist in den Übersichtskarten des Kartenteils A graphisch darzustellen. Weiterhin ist die Ersatzmaßnahme ebenfalls graphisch darzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ersatzmaßnahme E1 wurde in einer gesonderten Karte im Anhang zum Umweltbericht (Karte 2) dargestellt. Im Rahmen der Satzung wird der verbleibende Gehölzbestand als Fläche ohne Normcharakter dargestellt. Die Ersatzmaßnahme wird neben der</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Teil B Textteil, Teil I Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Seite 9 Pkt 3 fehlt das LWaldG LSA 2. Seite 10 Pkt., hierbei handelt es sich nicht um ein Feldgehölz sondern um Wald im Sinne des § 2 LWaldG. 3. Seite 10 Pkt 5 bei dem im Westen stockenden älteren, lückigeren Kiefernbestand, handelt es sich ebenfalls um Wald im Sinne des § 2 LWaldG 4. Seite 31 Pkt 3.2, bei der geplanten Maßnahme E1 Aufforstung eines Laubmischwaldes auf dem FLS 85, F 3, Gemarkung Groß Schwarzlosen handelt es sich nicht um eine Aufforstung im Sinne § 9 LWaldG, sondern um eine Waldumbaumaßnahme. Jedoch soll die Genehmigung Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden. Die Forstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wälder oder Maßnahmen zur Beseitigung oder erheblichen Verminderung von Altlasten im Wald als Ersatz zulassen. Als erstes ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Erstaufforstung zur Verfügung stehen, erst dann besteht die Möglichkeit einer Maßnahme zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wälder durchzuführen (z.B. Umbau eines Nadelbestandes in einen Nadel-Laub-Mischwald). 	<p>Darstellung im Umweltbericht (Karte2) in der Übersichtskarte des B-Planes (Karte 1) dargestellt.</p> <p>Eine Anpassung wird vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von der bisher geplanten Ersatzmaßnahme wird Abstand genommen. Die Bilanzierung des Eingriffes sowie die Lage der neuen Ersatzmaßnahme E1 wurde der UFB bereits erneut vorgelegt. Nach Übergabe der zu überarbeitenden Planzeichnung erfolgt eine erneute Bewertung des Vorhabens, der einen geänderten Abwägungsvorschlag nach sich zieht. Dieser wird dem Ortschaftsrat, den entsprechenden Ausschüssen und dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Tangerhütte direkt vor der jeweiligen Sitzung vorgelegt.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>5. Seite 31, Pkt. 3.2 Absatz 3, sollte es bei der geplanten Waldumbaumaßnahme bleiben, sollten auf dieser relativ kleinen Fläche keine drei Baumarten gepflanzt werden. Und weiterhin ist die Eiche als Baumart für den Voranbau/Waldumbau eher ungeeignet, da sie eine Lichtbaumart ist und spätestens nach 5 Jahren der komplette Schirm (Altbestand) entfernt werden müsste. Aus Sicht der unteren Forstbehörde wäre die Pflanzung von maximal zwei Baumarten (Winter-Linde und Hainbuche, beides Halbschattenbaumarten) ausreichend. Aber auch bei dieser Variante ist der Altbestand aufzulichten.</p> <p>6. Weiterhin ist die geplante Maßnahme, wie im letzten Absatz 3 beschrieben, außerdem mit dem Landkreis Stendal, untere Forst- und Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>7. Teil B Textteil, Umweltbericht Seite 36, Pkt 5.1: Der im Vorhabengebiet liegende Gehölzbestand ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG.</p> <p>Wie im Text beschrieben, soll nur eine Teilfläche (1.179 m²) für die geplante Erweiterung der Biogasanlage gerodet werden. Damit verliert der restliche Bestand seinen Waldcharakter und ist somit nicht mehr als solcher anzuerkennen. Aufgrund dessen stellt trotz der nur teilweisen Rodung von 1.179 m² Wald, ein Verlust der gesamten Waldfläche mit all seinen Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) dar. Somit ist für die gesamte Waldfläche im Norden des Vorhabengebietes Ersatz zu schaffen. Es ist Ersatz im Verhältnis von 1:2 zu schaffen.</p> <p>Das im vierten Absatz genannte Ausgleichsverhältnis von 1:1,5 wurde mit dem Landeszentrum Wald abgestimmt. Gemäß § 33 Abs. 2 LWaldG ist für die Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisher geplante Ersatzmaßnahme E1 kommt nicht mehr zum Tragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung zur geplanten Ersatzmaßnahme erfolgt.</p> <p>Der verbleibende Gehölzbestand wird im Vorhaben- und Erschließungsplan mit einem Planzeichen ohne Normcharakter dargestellt.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die geplante Ersatzmaßnahme befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und wird demzufolge nur in der Übersichtskarte dargestellt. Eine genauere Darstellung enthält die Karte 2 zum Umweltbericht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>der Forstbehörde nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen die untere Forstbehörde zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Und gemäß § 33 Abs. 1 LWaldG sind die unteren Forstbehörden die Landkreise und Kreisfreien Städte.</p> <p>Hinweise zum Protokoll der Begehung am 13.10.2017</p> <p>8. Absatz 6: Frau Braun erklärte, dass die von den Kindern und Jugendlichen angelegte „Crossstrecke“ innerhalb der Ersatzmaßnahme erhalten bleiben soll. Dies steht jedoch im Widerspruch zum geplanten Vorhaben des Waldumbaus. Sollte der Waldumbau als Ersatzmaßnahme auf dem FLS 85 in der Gemarkung Groß schwarzlosen, F 3 durchgeführt werden, ist die Pflanzung zu gattern, um eine Schädigung durch Wild auszuschließen. Somit sind der Erhalt der „Crossstrecke“ und die Nutzung dieser Fläche als Ersatzmaßnahme nicht mit einander vereinbar.</p> <p>Hinsichtlich erfolgter und in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigter Änderungen von Begründung und Umweltbericht (Stand Oktober 2017) erfolgen in Kürze weitergehende beachtliche Stellungnahmen seitens des Sachgebietes Naturschutz und Forsten.</p> <p>Umweltamt - Untere Wasserbehörde</p> <p>Zum Entwurf des B-Planes BGA Lüderitz bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände.</p> <p>Es werden nachstehende Hinweise gegeben:</p> <p>Die als Feuerlöschteich und als SEY (15) benannten Gewässer sind Gewässer i.S. des WHG. Die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisher geplante Ersatzmaßnahme E1 kommt im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht mehr zum Tragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Vorschriften des WHG finden keine Anwendung.</p> <p>Im Rahmen der beantragten Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser ist neben dem benötigten Prozesswasser für den Betrieb der BGA auch die erforderliche Gesamtwassermenge zu berücksichtigen, die für die Befüllung des Feuerlöschteiches und für den Ausgleich der Verdunstungsverluste benötigt wird.</p> <p>Für die weiteren Planungen ist zu berücksichtigen, dass seit dem 01.08.2017 die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 vom 21.04.2017 S. 905) anzuwenden ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt außerhalb des B-Planverfahrens im Rahmen der weiterführenden Planungen.</p> <p>Der Hinweis findet im Rahmen der weiterführenden Planungen Berücksichtigung.</p>
24	<p>Landkreis Stendal ergänzende Stellungnahme untere Forstbehörde vom 19.10.2017 Eingang: 27.10.2017</p>	<p>Untere Forstbehörde</p> <p>Aufgrund der geänderten Antragsunterlagen vom 23. Oktober 2017 (per E-Mail eingegangen), kann dem oben genannten Vorhaben aus forstlicher Sicht zugestimmt werden. Folgende Hinweise sind zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der verbleibende Gehölzbestand auf dem Gelände der Biogasanlage ist in den Übersichtskarten grafisch darzustellen. Weiterhin sind die noch durchzuführenden Ersatzmaßnahmen ebenfalls grafisch darzustellen, da Sie Teil des Bebauungsplanes sind. 2. Weiterhin ist durch den Vorhabenträger ein Antrag auf Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG zustellen. Denn durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage muss Wald im Sinne des § 2 LWaldG gerodet werden. Gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. 	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die betreffende Fläche wird im Vorhaben- und Erschließungsplan mit einem Planzeichen ohne Normcharakter dargestellt.</p> <p>Der Antrag auf Waldumwandlung wird vom Vorhabenträger zu gegebenem Zeitpunkt gestellt.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Des Weiteren soll die Genehmigung zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden (§ 8 Abs. 2 LWaldG). Wie auf Seite 37 des Umweltberichtes beschrieben (Entwurfsunterlagen aus dem Oktober 2017) ist für 2000 m² verlorengelassene Waldfläche im Verhältnis von 1:2 Ersatz zu schaffen.</p> <p>3. Der beschriebenen Erstaufforstung eines Laubmischwaldes wird aus forstlicher Sicht wie auf Seite 31 der Begründung (Entwurfsunterlagen aus dem Oktober 2017) zugestimmt. Jedoch ist durch den Vorhabenträger vor Durchführung der Maßnahme ein Antrag auf Erstaufforstung gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) zu stellen. Denn gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG bedarf die Erstaufforstung von Flächen der Genehmigung der Forstbehörde.</p> <p>4. Der Wald ist mit Pflanzen aus zugelassenem forstlichem Vermehrungsgut nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und den entsprechenden örtlichen Herkünften des Flurstückes nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) zu begründen. Die Herkunftsempfehlung für forstliches Vermehrungsgut für das Land Sachsen-Anhalt vom 30.04.2014 ist anzuwenden.</p> <p>5. Die Maßnahme E1 „Aufforstung eines Laubmischwaldes“ ist spätestens 1 Jahr nach Rodung des Waldbestandes abzuschließen.</p> <p>6. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die für die Erstaufforstung geplante Fläche befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes ist demzufolge als Ersatzmaßnahme auszuweisen. Die Darstellung erfolgt zum einen in der Übersichtskarte zum B-Plan und zum anderen in der Karte 2 zum Umweltbericht.</p> <p>Ein Antrag auf Erstaufforstung wird vor Durchführung der Maßnahme bei der UFB gestellt.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Dritter. Sie wirkt für und gegen den Eigentümer, Antragsteller, Nießbraucher, Erbbauberechtigten und deren Rechtsnachfolger.</p> <p>7. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und ähnliches.</p> <p>8. Die Stellungnahme gilt nur für das Vorhaben, entsprechend der eingereichten Unterlagen (23. Oktober 2017). Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Entstehung mit dem Vorhaben begonnen wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
25	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Stellungnahme vom 26.10.2017 Eingang: 01.11.2017</p>	<p>Zum Bebauungsplan wurde bereits mit Datum vom 10.05.2017 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen.</p> <p>Ergänzend werden noch folgende Hinweise gegeben:</p> <p>In der Begründung bzw. dem Umweltbericht wurde das Kompensationskonzept ergänzt. Einmal waren noch A+E-Maßnahmen für die schon bestehende Biogasanlage durchzuführen. Des Weiteren ist eine Aufforstungsmaßnahme geplant, die aber keine landwirtschaftliche Nutzfläche betrifft. Bezüglich der Pflanz- und Aufforstungsmaßnahmen sind die in § 34 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt geregelten Grenzabstände einzuhalten.</p> <p>Das Kompensationskonzept wird insgesamt als landwirtschaftsverträglich eingeschätzt.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine Bedenken zu dem geplanten Vorhaben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da von dem geplanten Vorhaben eine Waldfläche nach § 8 LWaldG SA betroffen ist, wurde von Seiten der UFB LK Stendal ein Ausgleich- bzw. Ersatz durch eine Erstaufforstung gefordert. Diese ist auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche geplant (Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 3, FLS 36/11). Das betreffende Flurstück hat eine Größe von 5.005 m².</p> <p>Der TöB wird über das Abwägungsergebnis informiert und erhält eine Beschreibung der geplanten Ersatzmaßnahme einschließlich der zeichnerischen Darstellung.</p>
26	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 23.10.2017 Eingang: 01.11.2017</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs. 1 TKG-hat die</p>	

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zum Bebauungsplan „Biogasanlage Lüderitz“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte haben wir mit Schreiben vom 08.05.2017 zum Vorentwurf eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Bezug auf die eingegangene Stellungnahme ist festzustellen, dass innerhalb des räumlichen Geltungsgebietes des vorhabenbezogenen B-Planes keine Erdkabeltrassen vorhanden sind.</p> <p>Die Telekom weist ferner darauf hin, dass keine Verpflichtung zum Anschluss der Biogasanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz besteht.</p> <p>Eine Anbindung auf freiwilliger Basis ist dennoch möglich, wenn eine entsprechende Kostenübernahme erfolgt.</p> <p>Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Telekom ist erforderlich.</p>
27	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 02.11.2017 Eingang: 02.11.2017</p>	<p>Mit dem geplanten Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nordwestliche Erweiterung der bestehenden Biogasanlage Lüderitz geschaffen werden. Die Bioenergie Lüderitz GmbH & Co. KG beabsichtigt die Erweiterung der Biogasanlage in Groß Schwarzlosen im Rahmen der EEG geförderten Flexibilisierung sowie die Installation einer Gärresttrocknung.</p> <p>Entsprechend § 50 BImSchG sind bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (...) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Der Mindestabstand von 300 m gemäß Abstandserlass des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MLU vom 25.08.2015, veröffentlicht im MB. LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015) zwischen dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes und der südlich gelegenen Wohnbebauung wird mit der vorliegenden Planung eingehalten. Zum Geltungsbereich des derzeit eingeleiteten vorhabenbezogenen B-Planverfahrens für das Wohngebiet „Am Wasserwerk“ wird dieser Abstand jedoch unterschritten, so dass gewisse Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Geruchs- und Lärmimmissionen ausgehend von der Biogasanlage nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Entsprechend dem Genehmigungsbescheid des LVWA für die Biogasanlage Lüderitz vom 30.03.2011 (Az: 402.4.8-44008/10/23 Anlagen-Nr. 07195) ist die Anlage derzeit so zu betreiben, dass die Zusatzbelastung für die Wahrnehmungshäufigkeit der Gerüche an der Erkennungsschwelle ($1\text{GE}/\text{m}^3$) von 0,02 (entspricht 2 % der Jahresstunden) an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten wird. Im Zuge der geplanten Erweiterung werden insbesondere durch die Gärresttrocknung zusätzliche Emissionen durch Ammoniak, Geruch und Staub hervorgerufen.</p> <p>Ob den Schutzanforderungen i.S. d. TA Luft Rechnung getragen werden kann, ließe sich mit einer Geruchsimmisionsprognose einschätzen, welche im Rahmen eines nachgelagerten Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung der Biogasanlage erstellt werden soll. Neben der Fortschreibung der Immissionsprognosegutachten für eine sachgerechte Beurteilung sollten unabhängig davon aus Gründen der planerischen Vorsorge in Anbetracht der Unterschreitung des Mindestabstandes zum geplanten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Zwischenzeitlich wurde im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Wohngebiet Lüderitz „Am Wasserwerk“ ein Geruchsgutachten erstellt. Gegenstand des Gutachtens sind unter anderem die vorhandenen und geplanten Anlagen der benachbarten Biogasanlage. Der Gutachter kommt zusammenfassend zu nachfolgendem Ergebnis: <i>„Die vorliegende Prognose beinhaltet die Bewertung der Geruchsemissionen des Standorts im Planzustand (unter</i></p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Wohngebiet bereits grundlegende emissionsmindernde bzw. immissionsverbessernde Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Für die Abluftleitung des Gärrestrockners sollte daher eine Ableithöhe von 10 m über Flur und 3 m über First bereits im Bebauungsplan als Mindestanforderung festgesetzt werden.</p>	<p><i>Berücksichtigung der Erweiterungsabsichten der Bioenergie Lüderitz GmbH & Co. KG) und daraus abgeleitet eine Prognose der Immissionen in der Umgebung.</i></p> <p><i>Die auf der Basis der Winddaten der DWD-Station Gardelegen durchgeführte Ausbreitungsrechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten in den Bauabschnitten 1 und 2 des B-Plans hinsichtlich der Geruchsimmissionssituation möglich ist, da der Immissionswert der Geruchsimmissionsrichtlinie in Höhe von 0,10 (10 % der Jahresstunden) auf allen Beurteilungsflächen eingehalten bzw. unterschritten wird. Im Bauabschnitt 3, der dem Anlagenkomplex am nächsten liegt, ist auf einer Fläche von etwa 2.600 m² möglichst keine Bebauung einzuplanen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient. Allerdings wird auch auf dieser Fläche eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von maximal 0,14 (14%) der Jahresstunden erwartet, was unter Berücksichtigung der Nähe der geplanten Bebauung zum Außenbereich keine erhebliche Beeinträchtigung im eigentlichen Sinne darstellen würde.</i></p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans im Hinblick auf die Geruchsimmissionssituation unter Berücksichtigung der vorgenannten Einschränkungen nichts entgegen steht.“</p> <p>Bezugnehmend auf die geplanten Flächenausweisungen des vorhabenbezogenen B-Planes Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ wird darauf hingewiesen, dass eine Bebauung des im Gutachten benannten 3 BA nicht weiterverfolgt wird. In der Entwurfsplanung werden nur noch der 1. und 2. BA als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der nördliche Teil des räumlichen Geltungsbereiches wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.</p> <p>Beeinträchtigungen der vorhandenen und geplanten</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich der Hinweis, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2017, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die § 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p> <p>Weitere Bereiche im Zuständigkeitsbereich des LVWA werden nicht berührt. Es wird auf die Stellungnahme der unteren Behörde des LK Stendal, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.</p>	<p>Wohnbebauung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Geruchsgutachten wurde an das LVWA mit E-Mail vom 03.11.2017 zur Weiterleitung an die obere Immissionsschutzbehörde zur Prüfung des Sachverhaltes übermittelt. Eine zusätzliche oder geänderte Stellungnahme wurde bisher nicht übermittelt.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse des vorliegenden Geruchsgutachtens wird von einer Höhenbegrenzung im vorhabenbezogenen B-Plan für die Abluftleitung des Gärrestrockners abgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Landkreises Stendal wurde eingeholt und wird im vorhabenbezogenen B-Plan berücksichtigt.</p>
28a	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Ergänzende Stellungnahme vom 08.11.2017 Eingang: 08.11.2017	<p>Nach Durchsicht des nachgereichten Geruchsgutachtens wird an der bereits übermittelten Stellungnahme zum gebietsbezogenen Immissionsschutz auch weiter festgehalten.</p> <p>Dies wird wie folgt begründet:</p> <p>Entsprechend den Prognoseergebnissen (Anlage 1: Geruchswahrnehmungshäufigkeit in der Umgebung des Anlagenstandortes Lüderitz) werden die maßgeblichen Immissionswerte im BA 3 des B-Planes überschritten und im BA 2 nur knapp eingehalten. Der Geruchs-</p>	<p>Die Feststellung ist richtig.</p> <p>Im Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ wird im Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung der bisher als 3. BA bezeichnete Bereich als Fläche für Maßnahmen zum</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>immissionsprognose ist zu entnehmen, dass im 3. BA in erster Linie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen untergebracht werden sollen und nach eventueller Umverlegung einer 20 kV-Freileitung und einer Wasserleitung weitere Baufelder entstehen könnten (S. 5). Im B-Plan sollte aufgrund der Immissionsüberschreitung für den 3. BA die Nutzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft konkret festgeschrieben werden. Für die BA 1 und 2 ist Wohnbebauung vorgesehen.</p> <p>Die Gesamtfläche soll als Mischgebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Da für die Emissionsquellen der Tierhaltungsanlage fälschlicherweise nicht der genehmigte Zustand, sondern die derzeitige Nutzung bzw. der Betrieb entsprechend der Änderungsanzeigen nach § 15 (1) BImSchG aus den Jahren 2014/2015 zugrunde gelegt wurde, ist aufgrund der zusätzlich zu berücksichtigenden Schweinemastställe wahrscheinlich von höheren Geruchsstundenhäufigkeiten im Geltungsbereich des B-Plans für das Wohngebiet auszugehen.</p> <p>Daher sind grundlegende emissionsmindernde bzw. immissionsverbessernde Maßnahmen im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Alternativ könnte von Seiten der Agrarprodukte Tangerland e.G. der angezeigte Zustand bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis Stendal) in einen genehmigten Zustand überführt werden, so wie es im Gutachten (S. 13, Fußnote) bereits angemerkt wird</p> <p>Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei</p>	<p>Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen bzw. festgesetzt. Der 1. Und 2. BA werden als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und festgesetzt.</p> <p>Eine Flächenausweisung als Mischgebiet wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Wie in mehreren Gesprächen und im vorliegenden Geruchsgutachten zum Ausdruck kommt, sollen auf dem Betriebsgelände der Agrarprodukte Tangerland e.G. keine weiteren Anlagen betrieben werden als im Gutachten benannt sind und dementsprechend bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen berücksichtigt wurden. Die Schweinehaltungsanlage der Agrarprodukte Tangerland e.G. wurde zum 31.12.2017 abgemeldet.</p> <p>Emissionsmindernde bzw. immissionsverbessernde Maßnahmen im Zuge der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Stendal wurden die von der Agrarprodukte Tangerland eG gemeldeten immissionsschutzbedürftigen Anlagen geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Schweinehaltungsanlage zum 31.12.2017 abgemeldet wurde. Damit bestehen auf dem Betriebsgelände der Agrarprodukte Tangerland eG nur noch die im Geruchsgutachten bereits berücksichtigten Anlagen. Auf die Festsetzung einer Mindesthöhe für die Abluftleitung des Gärrestrockners wird aus diesem Grund verzichtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		dem vorhabenbezogenen B-Plan Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Stendal). Auf deren Stellungnahme wird verwiesen.	Stellungnahme findet Berücksichtigung.
29	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 01.11.2017 Eingang: 06.11.2017	Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Lüderitz“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte habe ich am 10.05.2017 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben und festgestellt, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Mit dem jetzt vorgelegten Entwurf werden keine Änderungen an dem Planungskonzept vorgenommen, so dass die raumordnerischen Belange nicht erneut berührt werden und ich meine o.g. landesplanerische Stellungnahme aufrecht erhalte.	Die landesplanerische Stellungnahme mit Datum vom 10.05.2017 liegt vor Demnach ist wie in der Stellungnahme bereits benannt die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Begründet wird dies wie folgt: Begründung der Raumbedeutsamkeit <i>Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Ersatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</i> <i>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Lüderitz“ umfasst eine Fläche von 2,40 ha und dient der langfristigen planungsrechtlichen Absicherung des Betriebs sowie des Ausbaus einer Biogasanlage am Standort Groß Schwarzlosen. Aufgrund der Lage und der räumlichen Ausdehnung können Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen nicht ausgeschlossen werden.</i> Begründung der landesplanerischen Feststellung <i>Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</i> <i>Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im LEP LSA 2010 festgelegt. Die Verordnung über den LEP 2010 wurde am 11.03.2011 im</i>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
			<p>gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Festlegungen der regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Für die Planungsregion Altmark sind insoweit die im REP Altmark für die PEPI Altmark ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103). Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden (G 74) und die Energieversorgung des LSA soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (G 75). Auch im REP Altmark (Pkt. 6.4) wird als regional bedeutsamer Grundsatz darauf verwiesen, dass in der Altmark, ausgehend von dem großen Potential der landwirtschaftlichen Nutzflächen, künftig auf die Erzeugung und Verarbeitung nachgewachsener Rohstoffe orientiert werden soll.</p> <p>Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich die bereits vorhandene Biogasanlage und im westlichen Teil ist eine aufgelassene Kiesentnahmestelle vorzufinden. Direkt daran schließt der Komplex der Rinderhaltung der Landprodukte Tangerland e.G. mit einer Vielzahl von Stallanlagen und weiteren Bebauungen an. Aufgrund der Vorprägung des Gebietes entspricht die Planung somit auch dem Grundsatz der Raumordnung, die Inanspruchnahme von Grund und Boden möglichst</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Die obere Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p><i>gering zu halten und vorhandene Potentiale, wie Baulandreserven und Brachflächen vorrangig zu nutzen (LEP-LSA 2010, G13).</i> <i>Weitere Festlegungen den unmittelbaren Planbereich betreffend wurden gemäß den o.g. Raumordnungsplänen nicht getroffen.</i> <i>Aus Sicht der Landesentwicklungsbehörde stehen der vorgesehenen raumbedeutsamen Planung daher keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Information erfolgt.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die entsprechenden Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens übergeben.</p>
30	<p>Landkreis Stendal, ergänzende Stellungnahme untere Naturschutzbehörde vom 16.11.2017 Eingang: 24.11.2017</p>	<p>Stellungnahme der UNB ist positiv, mit Auflagen erfolgt. Mit den geänderten Entwurfsunterlagen vom 15.11.2017 kann dem Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht unter nachfolgenden Auflagen zugestimmt werden.</p>	

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		<p>Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Maßnahme E1 „Aufforstung eines Laubmischwaldes“ ist spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des B-Planes abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. 2. Die UNB ist an der Abnahme der Maßnahme E1 zu beteiligen. 3. Die Pflanzung ist im Anschluss daran dauerhaft zu pflegen/zu erhalten. <p>Begründung: Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§ 18 Absatz 1 BNatSchG9. Das ist hier der Fall. Durch den vorhabenbezogenen B-Plan (Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage) handelt es sich hier um einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt, da die Gestalt und die Nutzung von Grundflächen verändert werden. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG, § 18 Abs. 2 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor.</p> <p>Die Flurstücke sind nicht Bestandteil von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten oder -objekten.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des B-Planes ermittelt, beschreiben und bewertet werden. Der Umweltbericht liegt der UNB als gesonderter Teil der Begründung zum vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plan „Biogasanlage Lüderitz“ vor.</p> <p>Nach § 17 BNatSchG bedürfen Eingriffe einer Genehmigung. Die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde zur Festsetzung von</p>	<p>Im Rahmen der Realisierung des geplanten Vorhabens erfolgt die Umsetzung der geplanten Ersatzmaßnahme E1.</p> <p>Die UNB wird ebenso wie die UFB an der Abnahme beteiligt.</p> <p>Die dauerhafte Pflege wird durch den Träger des Vorhabens gewährleistet.</p> <p>Der Begründung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die geplante Ersatzmaßnahme bei Realisierung des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes umgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	TöB	Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag
		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BNatSchG. Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (Grundsatz § 13 BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.	